

NOMOSPRAXIS

Schreiber | Pommerening | Schoel

Der neue Data Act

mit Data Governance Act

2. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Dr. Kristina Schreiber

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, CIPP/E

Dr. Patrick Pommerening

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Philipp Schoel

Rechtsanwalt

Der neue Data Act

mit Data Governance Act

2. Auflage



Nomos

Zitervorschlag: Schreiber/Pommerening/Schoel Der neue DA § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0837-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-1585-0 (ePDF)

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit der Digitalstrategie der EU hat sich ein neuer Bereich der Regulierung etabliert: Die Regulierung der digitalen Welt. Nach den Vorboten insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der PSI-Richtlinie (EU) 2019/1024 war der Data Governance Act der erste verabschiedete Rechtsakt der neuen „Legal Acts“ oder auch „Digital Acts“ der EU, idR EU-Verordnungen: Der Data Governance Act (DGA) wurde am 3.6.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 23.6.2022 in Kraft getreten. Seit dem 24.9.2023 gilt er unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Der DGA enthält aus Sicht der EU zentrale Instrumente, die für die Allgemeinheit förderliche Datenverarbeitungsprozesse unterstützen und einen lebendigen Austausch von Daten im EU-Binnenmarkt ermöglichen sollen. Im Fokus stehen dabei Daten im Besitz öffentlicher Stellen, Datenmittler als neue Akteure in der Datenwirtschaft und eine Stärkung des Vertrauens in altruistische Datenorganisationen. Begleitet werden soll all dies durch einen Europäischen Dateninnovationsrat.

Bereits 2023 konnten wir daher mit der 1. Auflage des vorliegenden Werkes eine Einführung in die neuen Rechte und Pflichten des DGA für Unternehmen, Privatpersonen und die öffentliche Hand geben. Neue Geschäftsmodelle und neue Unternehmen können sich in den Strukturen des DGA bilden. Behörden und andere Organisationen müssen sich den Pflichten der neuen EU-Verordnung unterwerfen. Bis heute ist der DGA nur in geringem Umfang in operativer Anwendung. Grund dafür ist wohl auch, dass die EU-Mitgliedstaaten nur zögerlich die notwendigen nationalen (behördlichen) Strukturen für die Nutzung des DGA geschaffen haben. Die EU-Kommission hat daher zwischenzeitlich mehrere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland hat noch rechtzeitig vor der Finalisierung der Manuskripte für die vorliegende 2. Auflage das Durchführungsgesetz zum DGA im Entwurf vorgelegt, sodass wir dieses noch berücksichtigen konnten.

Ebenfalls verabschiedet wurde in der Zwischenzeit der Data Act, Schwester des DGA: Der Data Act (DA) wurde am 22.12.2023 als „Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)“ im Amtsblatt der EU verkündet und wird teils ab September 2025, teils dann ab September 2026 zu weitreichenden neuen Rechten und Pflichten in der Datenwirtschaft führen. Mit dem DA erwartet die EU eine enorme Steigerung des BIP in der gesamten EU. Maßgeblich dazu beitragen sollen die Datenzugangsrechte und die Pflichten zur einfachen Migration zwischen Datenverarbeitungsdiensten. Für die Adressaten des DA bringt dieser enorme Herausforderungen technischer und rechtlicher Art mit sich: IoT-Produkte müssen künftig im Sinne einer Produktdesignpflicht so gestaltet werden, dass ein „Data Access by Design“ als Regelfall möglich wird. Dateninhaber müssen sowohl den Nutzern als auch dritten Datenempfängern den Datenzugang ermöglichen. Dazu sind regelmäßig Verträge zu schließen, über die organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen etabliert werden müssen. Dies bringt viele Fragen mit sich, die aufgrund des kompromissgetriebenen und nicht immer klaren Wortlauts der Verord-

nung nur im schon intensiv begonnenen Diskurs von Wissenschaft, Praxis, Behörden und Gerichten geklärt werden können.

Mit der vorliegenden 2. Auflage möchten wir einen ersten Beitrag zu diesem Diskurs liefern und unsere Leserinnen und Leser befähigen, einen kompakten Gesamtüberblick über den DA zu erlangen. Wir orientieren diesen gezielt nicht an den einzelnen Artikeln, sondern den Regelungsbereichen, wodurch der Zugang zu der komplexen neuen Datenregulierung erleichtert wird. Damit hoffen wir sowohl jenen eine gute Basis zu geben, die sich erstmalig mit dem DA beschäftigen, als auch den Nutzerinnen und Nutzern, die sich schon punktuell und teils vertieft mit einzelnen Bereichen des DA beschäftigt haben. Dabei freuen wir uns sehr über alle Anregungen, Hinweise, auch Optimierungsmöglichkeiten und den streitigen Diskurs zu unseren Auslegungsansätzen.

Wir sind überzeugt, dass der DA und auch der DGA einen erheblichen Beitrag zu einer verbesserten Datennutzung leisten können. Um dies zu erreichen, müssen die oftmals unklaren Regelungen aber geschärft und konkretisiert werden. Dies muss im Diskurs gelingen – eine Verordnungsänderung ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Auch ist im Rahmen der Anwendungspraxis ein Weg zu finden, der Unternehmen und auch der öffentlichen Hand eine Anwendung der Vorschriften ermöglicht, die Innovationen erhält und Rechtssicherheit gewährt. Eine Aushöhlung des Geschäftsgeheimnisschutzes oder fortdauernde Unsicherheiten im Datenschutzrecht würden eben dies konterkarieren und sind in der Anwendungspraxis dringend zu vermeiden. Das Fundament dafür ist ein weitreichendes und umfassendes Verständnis der Neuregelungen. Nur wer weiß, welche Rechte er hat, welche Anforderungen der DA und DGA an vernetzte Produkte, Datenverarbeitungsdienste und (neue) Geschäftsmodelle stellen und welche Pflichten adressierte öffentliche Stellen nun einhalten müssen, kann diese Instrumente auch umsetzen und nutzen. Nur wer die unklaren Rechtsfragen erkennt, kann sich zielführend am klärenden Diskurs beteiligen.

Wir haben daher mit viel Engagement und Freude das Projekt eines Einführungsbandes zum DA und DGA in Angriff genommen und in vielen Stunden Textauswertung, Lektüre und Diskussionen, Workshops mit Wissenschaft und Praxis – dabei stets unsere praktischen Erfahrungen aus der Rechtsberatung diverser Projekte datennutzender Unternehmen im Hinterkopf – die vorliegenden Ausführungen erarbeitet. Wir sind überzeugt davon, dass die Potenziale von DA und DGA nur dann eine Chance haben, ausgeschöpft zu werden und sich im Markt, in der Datenwirtschaft zu entfalten, wenn ein grundlegendes und breit angelegtes Verständnis der Neuregelungen herrscht. Nur dann wird es möglich sein, die von der EU erwarteten BIP-Steigerungen jedenfalls ansatzweise zu erreichen. Wir hoffen, mit dem vorliegenden Einführungsband einen Beitrag leisten zu können.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns sehr gefreut, mit dem herausragenden Lektorat des Nomos Verlages, allen voran Herrn Dr. Marco Ganzhorn und Herrn Christoph Krampe, dieses Projekt umsetzen zu dürfen, eingebettet in eine höchst praxisrelevante, umfassende und wertvolle Reihe von Einführungsbänden und Kommentaren zu den diversen neuen Rechtsakten der EU-Digitalstrategie.

Vor Ihnen liegt nun ein konziser Einführungsband zum DA unter Berücksichtigung des DGA, der kurze Zeit nach Veröffentlichung des Data Act in der aktuellen Auflage erscheint (Stand: Anfang Juli 2024) und der Grundlage für ein erstes Verständnis sein und einen Zugang zu den neuen Rechtsakten der EU-Datenstrategie schaffen kann. Dieser Einführungsband bietet nicht nur Unternehmen und Beratern einen entsprechenden Anhaltspunkt. Auch Behörden und weitere öffentliche Stellen können das Werk nutzen, um ihre eigene Datenbereitstellung zu überprüfen oder ihre Aufsichtspraxis auf DA und DGA einzustellen.

Unser Bestreben war es vor diesem Hintergrund, möglichst früh mit dem Einführungsband zu DA und DGA zu erscheinen, um eine Hilfestellung von der ersten Minute an zu geben. Wir bedanken uns insofern außerordentlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nomos Verlages, die dies durch ihren enormen Einsatz ermöglicht haben.

Unser Dank gilt zudem der Unterstützung rund um Organisation und insbesondere Korrekturarbeiten zu diesem Werk, ohne die uns die so zügige Erarbeitung der Manuskripte nicht möglich gewesen wäre. Hervorzuheben sind hierbei unsere wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Frau Pauline Brinke, Frau Michèle Nickel und Frau Noa-Sophie Preiß. Euch allen vielen Dank für die so präzise und geduldige Unterstützung!

Köln, im Juli 2024

Kristina Schreiber

Patrick Pommerening

Philipp Schoel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Allgemeines Literaturverzeichnis	19

1. Teil:

Data Act und Data Governance Act als Teil der EU-Daten- und Digitalstrategie

§ 1 EU-Datenstrategie	23
§ 2 EU-Digitalstrategie	27

2. Teil:

Data Act

§ 3 Überblick und Anwendungsbereich des Data Act	30
A. Ziel	30
B. Entstehungsgeschichte	31
C. Anwendungsbereich	32
D. Verhältnis zu anderen Regelungen und Vertragsgestaltung	34
E. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist	36
F. Symmetrische vs. asymmetrische Regulierung der Datenwirtschaft	38
§ 4 Datenzugang und Datenbereitstellung	40
A. Regelungssystematik	41
B. Akteure des Datenzugangs	43
C. Gegenstand des Datenzugangs	47
D. Datenzugangsansprüche	52
E. Datenbereitstellung	75
§ 5 Missbräuchliche Vertragsklauseln	88
A. Einführung	88
B. Anwendungsbereich	88
C. Verhältnis zur Klausel-RL	90
D. Einseitiges Auferlegen	90
E. Klauselkontrolle	91

§ 6 Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten: Cloud Switching	95
A. Überblick	95
B. Normadressaten und erfasste Dienste	97
C. Anforderungen an Datenverarbeitungsdienste	104
§ 7 Interoperabilität und Smart Contracts	111
A. Überblick	111
B. Interoperabilität für Datenräume und die Datenweitergabe	112
C. Interoperabilität bei Datenverarbeitungsdiensten	112
D. Interoperabilität für Smart Contracts	113
§ 8 Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit	115
A. Einführung	115
B. Anspruchsvoraussetzungen	116
C. Nutzungsumfang	127
D. Gegenleistung für die Bereitstellung	130
E. Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	131
F. Rechtsschutz	132
§ 9 Aufsicht und Durchsetzung	134
A. Aufsichtsbehörden	134
B. Sanktionen	138
C. Beschwerderecht und Rechtsbehelfe	139
D. Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung	142

3. Teil:

Data Governance Act

§ 10 Überblick und Anwendungsbereich des Data Governance Act	143
A. Überblick	143
B. Entstehungsgeschichte	144
C. Verhältnis zum Datenschutzrecht	145
D. Bedeutung für die Praxis	146
E. Begrifflichkeiten	147
§ 11 Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen	153
A. Einführung	154
B. Adressaten der Regelung: öffentliche Stellen	155
C. Erfasste Daten und Handlungen	160
D. Grundsätzliches Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen	164
E. Bedingungen für die Weiterverwendung	169
F. Gebühren	173
G. Unterstützung, Information und Verfahren	174

§ 12 Datenvermittlungsdienste	178
A. Einführung	179
B. Anmeldung und Anerkennung als Datenvermittlungsdienst	181
C. Anforderungen an Datenvermittlungsdienste (Art. 12 DGA)	199
D. Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	207
§ 13 Datenaltruismus	212
A. Einführung	213
B. Anerkennung als datenaltruistische Organisation	215
C. Anforderungen an anerkannte datenaltruistische Organisationen	225
D. Europäisches Einwilligungsfomular	232
E. Zusätzliche nationale Regelungen	235
§ 14 Rechtsschutz und Sanktionen	236
A. Rechtsschutz	236
B. Sanktionen	244

**4. Teil:
Übergreifende Aspekte**

§ 15 Internationaler Datentransfer nach Data Act und Data Governance Act	248
A. Einführung	248
B. Normadressaten	248
C. Drittlandtransfer	249
D. Schutzmaßnahmen	254
E. Anforderungen für öffentliche Stellen und Weiterverwendungsbegünstigte	255
§ 16 Der Europäische Dateninnovationsrat	258
A. Einführung	258
B. Besetzung	259
C. Aufgaben	262
Stichwortverzeichnis	269

2. Teil: Data Act

§ 3 Überblick und Anwendungsbereich des Data Act

Literatur: *Bomhard*, Der Anwendungsbereich des Data Act, MMR 2024, 71; *Hennemann/Steinrötter*, Der Data Act. Neue Instrumente, alte Friktionen, strukturelle Weichenstellungen, NJW 2024, 1; *Kumkar*, Zu den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Europäische Datenstrategie, in Baumgärtel/Kiparski (Hrsg.), DGRI Jahrbuch 2021/2022, S. 51; *Pauly/Wichert/Baumann*, Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem Data Act, MMR 2024, 211; *Steinrötter*, Verhältnis von Data Act und DS-GVO, GRUR 2023, 216; *Wiebe*, Der Data Act – Innovation oder Illusion?, GRUR 2023, 1569.

A. Ziel	1	I. Datenschutz und Geschäftsgeheimnis-	
B. Entstehungsgeschichte	6	schutz	18
C. Anwendungsbereich	7	II. Vertragsfreiheit	21
I. Gegenstand	8	E. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist	23
II. Erfasste Daten	10	I. Geltung ab September 2025	24
III. Adressaten	12	II. Produktdesignpflichten: Geltung erst	
IV. Markortprinzip	13	ab September 2026	26
D. Verhältnis zu anderen Regelungen und		F. Symmetrische vs. asymmetrische	
Vertragsgestaltung	15	Regulierung der Datenwirtschaft	34

A. Ziel

- 1 Ziel des Data Act, welcher seinerseits aus 50 Artikeln besteht, ist es, den Zugriff auf, die Nutzung und die Weitergabe von Daten, die bei der Nutzung vernetzter Produkte oder verbundener Dienste generiert werden, zu erleichtern (Erwgr. 5 DA). Gemeint sind die häufig auch als „smart“ bezeichneten Produkte, die mit dem Internet verbunden sind und während ihrer Nutzung Daten erzeugen (sog. Internet of Things, kurz: IoT). Der DA soll eine **gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten** auf die Akteure der Datenwirtschaft gewährleisten und den Datenzugang und die Datennutzung fördern.¹ Er soll Hindernisse bei der Datenweitergabe beseitigen, um das Potenzial von Daten und datengesteuerter Innovation voll ausschöpfen zu können.² Durch den DA soll auch der öffentliche Sektor private Daten nutzen können, um diese für Zwecke im öffentlichen Interesse besser einsetzen zu können (Business-to-Government Data Sharing).³ Hintergrund ist, dass gerade IoT-Produkte Unmengen an wertvollen Daten generieren (Erwgr. 1 DA). Die EU-Kommission geht allerdings davon aus, dass 80 % solcher Industriedaten schlichtweg ungenutzt bleiben.⁴
- 2 Der DA ist Teil der **europäischen Datenstrategie** (→ § 1 Rn. 1),⁵ die das Ziel verfolgt, einen echten Binnenmarkt für Daten zu schaffen und Europa in der weltweiten Datenwirtschaft eine führende Rolle zu verschaffen.⁶ Er soll dazu beitragen, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen sicherzustellen, die Handlungskom-

1 COM(2022) 68 final, 3.

2 COM(2022) 68 final, 1.

3 Kumkar in Baumgärtel/Kiparski, DGRI Jahrbuch 2021/2022, S. 51 (64 Rn. 24).

4 Europäische Kommission, Pressemitteilung Datengesetz: Kommission schlägt Maßnahmen für eine faire und innovative Datenwirtschaft vor, 23.2.2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1113.

5 COM(2020) 66 final.

6 COM(2022) 68 final, 1.

petenz des Einzelnen in Bezug auf seine Daten zu stärken sowie Unternehmen und öffentlichen Stellen ermöglichen, besser auf öffentliche Notstände und Ausnahmesituationen reagieren zu können.⁷ Neben fairer Datennutzung und fairem Datenzugang stehen auch der leichtere Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten und die Interoperabilität von Daten im Fokus.

Als horizontale Maßnahme adressiert der DA – wie der DGA – sektorübergreifend verschiedene **Akteure der Datenwirtschaft**.⁸ Die Beziehungen der Akteure, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, sollen unionsweit einheitlich geregelt werden, um die gemeinsame Datennutzung zu fördern, die Wertschöpfung aus Daten gerechter zu verteilen und die Verfügbarkeit von Daten insgesamt zu erhöhen.⁹ Dabei soll der DA einen harmonisierten rechtlichen Rahmen darstellen, welcher die Bedingungen der Nutzung von IoT-Daten festlegt (Erwgr. 4 DA).

Die Kommission erwartet durch den Data Act ein erhebliches **Wirtschaftswachstum**.⁴ In ihrem Bericht über die Folgenabschätzung formuliert sie erhebliche Steigerungen des BIP der EU-27 (bis 2028 um 1,98 Prozentpunkte), die Erwartung von 2,2 Mio. zusätzlichen Arbeitsplätzen und Umsätzen allein aus den Datenzugangsansprüchen bis 2028 von jährlich fast 200 Mrd. EUR.¹⁰

Die **Regelungsschwerpunkte** der Verordnung sind:

- Datenweitergabe zwischen Unternehmen und von Unternehmen an Verbraucher (Datenzugang und Datenbereitstellung),
- Pflichten von Dateninhabern, die gemäß dem Unionsrecht zur Datenweitergabe verpflichtet sind,
- Schutz vor missbräuchlichen Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen,
- Datenbereitstellung für öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit,
- Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten,
- Rechtmäßigkeit von internationalem staatlichen Zugang und internationaler staatlicher Übermittlung von nicht-personenbezogenen Daten,
- Interoperabilitätsvorgaben, auch für Smart Contracts.

B. Entstehungsgeschichte

Der DA wurde durch die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung vom 23.2.2022 auf den Weg gebracht.¹¹ Der DA lässt sich der ersten Säule der europäischen Datenstrategie¹² zuordnen, in der er noch als „Rechtsakt über Daten“ bezeichnet wurde (jetzt: „Datenverordnung“).¹³ Im Rahmen des ordentlichen Gesetzge-

7 COM(2022) 68 final, 3.

8 COM(2020) 66 final, 14.

9 COM(2020) 66 final, 15 f.; COM(2022) 68 final, 3 f.

10 SWD(2022) 35 final, 2.

11 COM(2022) 68 final.

12 COM(2020) 66 final.

13 COM(2020) 66 final, 15 f.; → § 1 Rn. 5.

§ 3 Überblick und Anwendungsbereich des Data Act

bungsverfahren folgten auf den ersten Verordnungsentwurf Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen und der Europäischen Zentralbank. In der ersten Lesung beschloss das Europäische Parlament diverse Änderungen und legte dem Rat am 14.3.2023 den geänderten Entwurf zum DA vor. Dieser wurde am 27.11.2023 einstimmig vom Rat angenommen und damit verabschiedet. Die Verordnung wurde am 22.12.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. 20 Tage nach seiner Veröffentlichung ist der DA in Kraft getreten und er gilt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ab dem 12.9.2025 in allen EU-Mitgliedstaaten (Art. 50 DA).

C. Anwendungsbereich

- 7 Art. 1 DA beschreibt den Gegenstand und Anwendungsbereich des DA. Die Vorschrift differenziert zwischen Regelungsschwerpunkten, erfassten Daten und Adressaten. Ein klar definierter, für alle Regelungen des DA geltender Anwendungsbereich in sachlicher, räumlicher, subjektiver und zeitlicher Hinsicht lässt sich der Verordnung allerdings nicht entnehmen.¹⁴

I. Gegenstand

- 8 Art. 1 Abs. 1 DA gibt zunächst eine grobe Zusammenfassung der durch den DA getroffenen Regelungen. Danach enthält der DA **harmonisierte Vorschriften** unter anderem über
- die Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer des vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes (lit. a),
 - die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für Datenempfänger (lit. b),
 - die Bereitstellung von Daten durch Dateninhaber für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union, soweit eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung dieser Daten zur Wahrnehmung einer spezifischen Aufgabe von öffentlichem Interesse besteht (lit. c),
 - die Erleichterung des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten (lit. d),
 - die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen den unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht-personenbezogenen Daten (lit. e) und
 - die Entwicklung von Interoperabilitätsnormen für Daten, die abgerufen, übertragen und genutzt werden sollen (lit. f).
- 9 Ob es hier bei einem bloßen Überblick über die nachfolgende Verordnung bleibt oder Art. 1 Abs. 1 DA einen eigenen Regelungsgehalt aufweist, bleibt unklar.¹⁵ Die Vorschrift stellt zu Anfang klar, dass der DA „harmonisierte Vorschriften“ enthält, was sich ansonsten nur lückenhaft aus dem DA ergibt und einen eigenen Regelungsgehalt darstellen könnte. Dies könnte auch auf eine Vollharmonisierung hindeuten, in der für Mitgliedstaaten weder strengere noch mildere Regelungen erlaubt sind. Derart klar wird das aber nicht formuliert und „harmonisiert“ heißt bei genauer Betrachtung denn auch weder „voll“ noch „teil“. Auch ist die Aufzählung der Regelungsgehalte in Art. 1 Abs. 1 DA nicht vollständig, denn es fehlen die Kapitel zu missbräuchlichen Vertragsklauseln

¹⁴ So auch Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (2); vgl. zu den offenen Fragen Bomhard MMR 2024, 71.

¹⁵ Bomhard MMR 2024, 71.

§ 4 Datenzugang und Datenbereitstellung

Literatur: *Antoine*, Datenzugangsrechte im finalen Data Act – Fortschritt, Rückschritt, neue Fragen? Schlüssel zur Förderung datengetriebener Geschäftsmodelle?, CR 2024, 1; *Antoine*, Datenzugang im Spannungsfeld zwischen DS-GVO, Geschäftsgeheimnisschutz und Datenbankherstellerrrecht, CR 2024, 7; *Assion/Willecke*, Der EU Data Act. Die neuen Regelungen zu vernetzten Produkten und Diensten, MMR 2023, 805; *Bombard*, Der Anwendungsbereich des Data Act. Offene Fragen rund um Art.1 DA, MMR 2024, 71; *Bombard/Merkle*, Der Entwurf eines EU Data Acts, RD i 2022, 168; *Drexel u.a.*, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act), 17.7.2022, https://pure.mpg.de/rest/items/item_3388757_4/component/file_3395639/content (zit.: Drexel u.a. Position Statement); *Ducuing/Margoni/Schirru*, White Paper on the Data Act Proposal, CiTiP Working Paper 2022, 26.10.2022, https://openfuture.eu/wp-content/uploads/2022/10/CiTiP_WhitePaperDataAct.pdf (zit.: Ducuing/Margoni/Schirru White Paper on the Data Act Proposal); *Ehlen/Sebulke*, Der Data Act: Zwischen Markt- und Vertragsgestaltung. Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Datenüberlassungsverträgen aus der Perspektive von Nutzern, CR 2024, 84; *Etz Korn*, (Vertragliche) Datenzugangsansprüche nach dem Data Act, RD i 2024, 116; *Grapentin*, Datenzugangsansprüche und Geschäftsgeheimnisse der Hersteller im Lichte des Data Act, RD i 2023, 173; *Habich*, FRAND Access to Data: Perspectives from the FRAND Licensing of Standard-Essential Patents for the Data Act Proposal and the Digital Markets Act, IIC 2022, 1343; *Heinzke/Herbers/Kraus*, Datenzugangsansprüche nach dem Data Act, BB 2024, 649; *Heimgärtner*, Handlungsvorschlag zum Vorgehen im Rahmen der Sachmängelhaftung bzgl. der von den Manipulationsvorwürfen betroffenen VW-Dieselfahrzeuge (Verbrauchsgüterkauf), DAR 2015, 622; *Hennemann/Steinrötter*, Der Data Act. Neue Instrumente, alte Friktionen, strukturelle Weichenstellungen, NJW 2024, 1; *Kim*, Der Datenbankenschutz sui generis nach dem Data Act, MMR 2024, 87; *Kirchhefer-Lauber*, Verbraucherverträge über digitale Produkte, JuS 2021, 1125; *Körber*, Orange-Book-Standard Revisited. Zugleich Anmerkung zu EuGH, 16.07.2015 – C-170/13 – Huawei Technologies/ZTE u.a., WRP 2015, 1167; *Krüger/Wiencke/Koch*, Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis, GRUR 2020, 578; *Lorenzen*, Geschäftsgeheimnisschutz und Data Act, ZGE 2022, 250; *Louven*, Vorschriften im Data Act zur Ausgestaltung und Kompensation von Datenbereitstellungspflichten, MMR 2024, 82; *Metzger/Schweitzer*, Shaping Markets: A Critical Evaluation of the Draft Data Act, ZEuP 2023, 42; *Pauly/Wichert/Baumann*, Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem Data Act, MMR 2024, 211; *Podszun/Bongartz/Kirk*, Digital Markets Act – Neue Regeln für Fairness in der Plattformökonomie, NJW 2022, 3249; *Podszun/Offergeld*, Zugang zu Daten nach dem europäischen Datengesetz (Data Act), WiVerw 2023, 103; *Podszun/Pfeifer*, Datenzugang nach dem EU Data Act: Der Entwurf der Europäischen Kommission, GRUR 2022, 953; *Radauer u.a.*, Study on the legal protection of trade secrets in the context of the data economy – Final report, Publications Office of the European Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2826/021443> (zit.: Radauer u.a. Study on the legal protection of trade secrets); *Ramos/Wilken*, Der Data Act – Chancen und Risiken für Unternehmen durch das geplante europäische Datengesetz, DB 2022, 1241; *Schmidt-Kessel*, Heraus- und Weitergabe von IoT-Gerätedaten, MMR 2024, 75; *Specht-Riemenschneider*, Der Entwurf des Data Act, MMR 2022, 809; *Steege*, Technische Schutzmaßnahmen des Dateninhabers im Data Act: Der Regelungsgehalt des Art. 11 Abs. 1 DA, MMR 2024, 91; *Steinrötter*, Verhältnis von Data Act und DS-GVO. Zugleich ein Beitrag zur Konkurrenzlehre im Rahmen der EU-Digitalgesetzgebung, GRUR 2023, 216; *Weiß*, Streitbeilegung nach Art. 10 Data Act, MMR 2024, 101; *Wiebe*, Schutz von Maschinendaten durch das sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken, GRUR 2017, 338; *Wiebe*, Access rights at the Intersection with Database Rights and Trade Secret Protection, GRUR 2023, 227; *Wiebe*, Der Data Act – Innovation oder Illusion?, GRUR 2023, 1569; *Wiedemann/Conrad/Salemi*, Bereitstellung von Daten nach dem Data Act – offene Fragen und verbleibende Probleme, K&R 2024, 157.

A. Regelungssystematik	1	d) Technische Schutzmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 1 DA	114
I. Aufbau	2	e) Anforderungen an die Darlegung des Bestehens eines Geschäftsgeheimnisses	117
II. Ausnahmen für KMU	9	4. Keine Beschränkung durch Datenbankherstellerrecht	119
B. Akteure des Datenzugangs	12	5. Einschränkungen aufgrund des Kartellverbots	123
C. Gegenstand des Datenzugangs	24	VII. Begrenzungen der Datennutzung und Datenweitergabe durch den Dateninhaber	124
I. Vernetzte Produkte	25	1. Eingeschränkte Datennutzung	126
II. Verbundene Dienste	29	2. Verbot der Datenweitergabe	128
III. Nutzungs- und keine Inheldaten	37	E. Datenbereitstellung	129
IV. Virtuelle Assistenten	43	I. Anforderungen an die Datenbereitstellung	133
D. Datenzugangsansprüche	45	1. Anwendungsbereich	134
I. Faktischer Datenzugangsanspruch:		a) Persönlicher Anwendungsbereich	134
Access by Design	46	b) Datenbereitstellungspflicht	139
1. Verpflichteter	47	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	140
2. Materielle Ausgestaltung	48	2. Datenbereitstellung zu FRAND-Bedingungen	141
3. Generierte Daten	52	a) Fair, angemessen und nicht-diskriminierend	144
4. Benutzerkonto	54	b) Vorgehensweise zur Bestimmung von FRAND	146
5. Rechtsfolge einer Nichteinhaltung	55	3. Transparenzgebot	150
6. Abweichende Vereinbarungen	60	4. Unwirksamkeit missbräuchlicher Vertragsklauseln	153
II. Datenbereitstellung durch den Dateninhaber	61	5. Diskriminierungsverbot	155
III. Datenweitergabe an dritte Datenempfänger	68	6. Absicherung der Datenhoheit des Nutzers	156
IV. Informationspflichten	75	II. Gegenleistung für die Bereitstellung ..	157
V. Datenschutzrecht und Datenzugang ..	82	III. Streitbeilegung	162
VI. Beschränkungen des Datenzugangs außerhalb des Datenschutzes	89	1. Anwendungsbereich	163
1. Sicherheitsanforderungen	90	2. Voraussetzungen der Zertifizierung	167
2. Wettbewerbsverbot nach Art. 4 Abs. 10, Art. 6 Abs. 2 lit. e DA	92	3. Kosten	171
3. Verhältnis zum Recht der Geschäftsgeheimnisse	96	4. Verhältnis zu Gerichten und anderen Stellen	172
a) Daten als Geschäftsgeheimnis	98	5. Wirkung der Entscheidung	173
b) Schutzmechanismen bei Datenzugangsersuchen des Nutzers	100		
aa) Angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen als Zugangsvoraussetzung	102		
bb) Zugangsverweigerung bei Geheimnisschutzdefiziten	105		
cc) Zugangsverweigerung bei drohenden wirtschaftlichen Schäden	108		
c) Schutzmechanismen bei Datenzugangsersuchen zugunsten Dritter nach Art. 5 DA	111		

A. Regelungssystematik

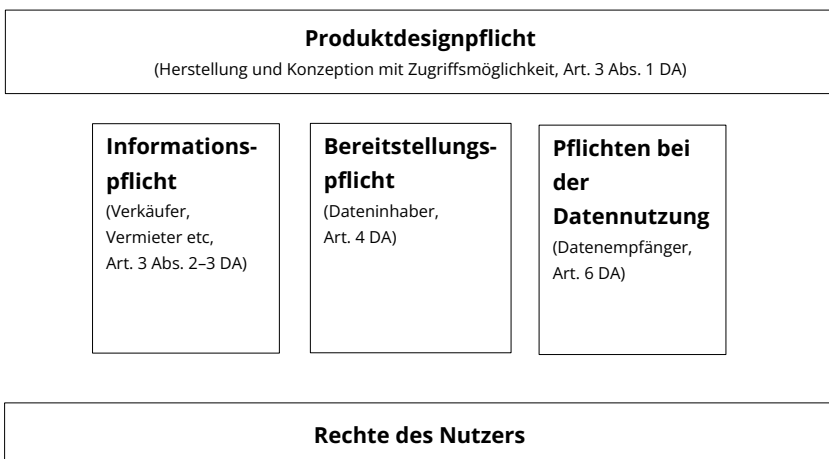
Kapitel II DA regelt die „Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen“ und damit das **zentrale Element des DA**¹ in Art. 3–7. Es folgen in Kapitel III DA sodann „Pflichten der Dateninhaber, die gemäß dem Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen“. Systematisch folgt dieses Kapitel III DA stimmig auf die neuen und wesentlichen Pflichten, für die die Regelungen gelten, nämlich jene Datenzugangs- bzw. Datenbereitstellungspflichten, die Kapitel II DA normiert.

1 Als „Kernstück“ bezeichnet etwa Antoine CR 2024, 1 diese Regelungen.

§ 4 Datenzugang und Datenbereitstellung

I. Aufbau

- 2 Die Vorgaben des Kapitels II DA sind binnensystematisch herausfordernd. Eine klare Systematik erschließt sich hier allenfalls auf den zweiten Blick und die prima facie stimmige Abfolge erhält bei detaillierter Analyse immer wieder Brüche.
- 3 **Ankernorm ist Art. 3 Abs. 1 DA**, der eine passivisch formulierte **Produktdesignpflicht** enthält, die ab dem 12.9.2026 auf nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Produkte (zum Begriff des Inverkehrbringens → § 3 Rn. 27) anwendbar ist: „Vernetzte Produkte werden so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienste werden so konzipiert und erbracht, dass die Produktdaten und verbundenen Dienstdaten [...] standardmäßig für den Nutzer [...] direkt zugänglich sind.“ Damit ist die Basis der Datenzugangsansprüche gelegt. Ziel ist ein umfassender „**Access by Design**“.
- 4 Um den Zugang auch nutzen zu können, sieht Art. 3 DA in Abs. 2 und 3 umfassende **Informationspflichten** vor, in denen die das Produkt bzw. den Dienst bereitstellenden Einheiten den Nutzer umfassend darüber aufklären, welche Daten wie zugänglich sind.
- 5 Sofern der Datenzugang der Mitwirkung eines vom Nutzer verschiedenen Akteurs bedarf, verpflichtet sodann Art. 4 DA den Dateninhaber, dem nachzukommen und die entsprechenden Produkt- und verbundenen Dienstdaten auch tatsächlich bereitzustellen (**Bereitstellungspflicht**). Die Norm fängt damit die Fälle auf, in denen die Produktdesignpflicht nach Art. 3 Abs. 1 DA – rechtmäßig oder unrechtmäßig – nicht so umgesetzt ist, dass der Zugang ohne Weiteres erfolgen kann; Voraussetzung für die Aktivierung des Mechanismus in Art. 4 DA ist rein faktisch, dass der Nutzer nicht direkt auf die entsprechenden Daten zugreifen kann.
- 6 Zur Abrundung sieht sodann Art. 5 DA das **Recht der Nutzer auf Weitergabe der Daten** an Dritte vor; hier geht es zuvörderst um die Berechtigung der sog. Datenempfänger, die die Daten für Angebote von Folge- und Mehrwertdiensten etc nutzen dürfen und dabei die Pflichten nach Art. 6 DA einzuhalten haben.
- 7 In ihrer Grundstruktur bauen die Datenzugangs- und -bereitstellungspflichten des Kapitels II DA wie folgt aufeinander auf bzw. greifen ineinander:



§ 9 Aufsicht und Durchsetzung

Literatur: *Remke*, Rechtsdurchsetzung unter dem Data Act, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe und Sanktionen, MMR 2024, 117.

A. Aufsichtsbehörden	2	B. Sanktionen	19
I. Nationale Gestaltungsoptionen	2	C. Beschwerderecht und Rechtsbehelfe ...	25
II. Unabhängigkeit	11	I. Beschwerderecht	26
III. Datenkoordinator	12	II. Schutzschrift	33
IV. Zuständigkeit und Benennung von Vertretern	14	III. Rechtsbehelfe	34
		D. Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung	41

- 1 Kapitel IX DA regelt die Aufsicht über die Einhaltung des Data Act und die effektive Durchsetzung der Rechte und Pflichten aus dem Data Act. Der Data Act folgt hierbei der für EU-Verordnungen typischen Durchsetzungssystematik, nach der **vorrangig** die **Mitgliedstaaten** mit der Durchsetzung des verbindlichen Rechtsaktes betraut werden. Neben Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung durch die von den Mitgliedstaaten nach Art. 37 Abs. 1 DA zu bestimmenden Aufsichtsbehörden (→ Rn. 2 ff., 19 ff.) enthält Kapitel IX auch Vorschriften zum Beschwerderecht (→ Rn. 26 ff.) und entsprechenden Rechtsbehelfen (→ Rn. 34 ff.). Darüber hinaus besteht für Betroffene auch die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Rechtsdurchsetzung außerhalb des aufsichtsbehördlichen Verfahrens (→ Rn. 41 ff.).

A. Aufsichtsbehörden

I. Nationale Gestaltungsoptionen

- 2 Jeder Mitgliedstaat benennt nach Art. 37 Abs. 1 DA eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung des DA verantwortlich sind. Die Wahl der **Aufsichtsbehörde(n)** ist nicht gänzlich frei: Die Behörde muss hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung der Vorgaben zum Cloud Switching (→ § 6 Rn. 1 ff.) und der Interoperabilität der Datenverarbeitungsdienste (→ § 7 Rn. 7 ff.) gem. Art. 37 Abs. 4 lit. b DA über Erfahrungen auf dem Gebiet „Daten und elektronische Kommunikationsdienste“ verfügen. Dies könnte in Deutschland etwa die **Bundesnetzagentur** sein, mit umfassender Erfahrung aus der Telekommunikationsregulierung. Weitere im Verordnungsgebungsverfahren vorgeschlagene Vorgaben zu Erfahrungen in der Preisregulierung und Streitbeilegung für die Anwendung und Durchsetzung der Vorgaben zu den Datenzugangsbedingungen in Kapitel III und der Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen nach Kapitel V sind in der finalen Fassung des DA nicht mehr enthalten.¹
- 3 Jedenfalls für Teilbereiche sieht der DA für die möglichen Aufsichtsbehörden weitere Einschränkungen vor: Nach Art. 37 Abs. 3 DA sind die **Datenschutzaufsichtsbehörden** für den Schutz personenbezogener Daten auch im Rahmen der Anwendung des DA zuständig. Dies führt zu einer möglichen Zersplitterung der Zuständigkeiten, wenn sich Mitgliedstaaten entscheiden, die Aufsicht der Einhaltung des DA in Bezug auf nicht-personenbezogene Daten einer anderen Stelle zu übertragen.

¹ Dazu *Remke* MMR 2024, 117.

Noch komplexer ist die Auslegung der Vorgabe, dass auf die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden unter dem DA die Kapitel VI und VII DS-GVO „sinngemäß Anwendung“ finden. Dabei handelt es sich um die Vorgaben zu den unabhängigen Aufsichtsbehörden in Art. 51–59 DS-GVO sowie zur Zusammenarbeit und Kohärenz in Art. 60–76 DS-GVO. In der Literatur wird diskutiert, ob den Datenschutzaufsichtsbehörden durch den DA **neue Aufgaben und Befugnisse** übertragen werden und, wenn ja, wie diese mit den DS-GVO-Aufgaben und Befugnissen zusammenwirken.² Einiges spricht dafür, dass die Mitgliedstaaten dies konkret regeln müssen: Wenn die Datenschutzaufsichtsbehörden in Bezug auf personenbezogene Daten den DA durchsetzen und seine Anwendung kontrollieren sollen, so müssen sie für eine effektive Wahrnehmung dieser Aufgabe auch die Befugnisse aus dem DA dazu erhalten, also alle Ermächtigungen, Aufgaben und Befugnisse, die auch andere Behörden für ihren jeweiligen Aufgabenbereich unter dem DA erhalten. Ansonsten könnte eine Datenschutzaufsichtsbehörde etwa ein Datenzugangsverlangen zu personenbezogenen Daten, auf das nach dem DA ein Anspruch besteht, der zudem im Einklang mit der DS-GVO steht, nicht durchsetzen. Dies führte zu einem elementaren Vollzugsdefizit. Im Ergebnis muss strikt getrennt werden: Soweit die DS-GVO angewandt und durchgesetzt wird, folgen auch aus dieser Aufgaben und Befugnisse. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Datenzugangsbegehren mangels Erlaubnisgrundlage aus Art. 6 DS-GVO datenschutzrechtswidrig ist. Geht es dagegen um die Durchsetzung des DA, etwa weil ein Datenzugangsanspruch entsprechend durchzusetzen ist, der im Einklang mit der DS-GVO steht, so müssen die Aufgaben und Befugnisse aus dem DA stammen. Damit steht dann auch im Einklang, dass nach Art. 40 Abs. 4 DA diese Behörden bei Verstößen gegen die Datenzugangsansprüche, Datenbereitstellungspflichten und -bedingungen auf den Bußgeldrahmen des Art. 83 DS-GVO zurückgreifen können. Die dortigen Befugnisse werden also auch für bestimmte Verstöße gegen den DA für anwendbar erklärt.

Nach Art. 37 Abs. 4 lit. a DA bleiben auch **sektorale Behörden** in ihrem jeweiligen Bereich zuständig. Hier stellen sich entsprechende Fragen wie hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Den jeweiligen **Aufsichtsbehörde(n)** sind zumindest die folgenden **Aufgaben und Befugnisse** zu übertragen (Art. 37 Abs. 5 DA):

■ Aufsicht und Vollzug:

- **Informationsverlangen** (Auskunftersuchen) gegenüber Nutzern, Dateninhabern, Datenempfängern und Vertretern nach Art. 37 Abs. 14 DA
- Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender finanzieller **Sanktionen**, die auch Zwangsgelder und Geldstrafen mit Rückwirkung umfassen können oder Einleitung von Gerichtsverfahren zur Verhängung von Geldbußen
- Bearbeitung von **Beschwerden** über mutmaßliche Verstöße gegen den DA
- Gewährleistung der **Abschaffung von Wechselentgelten** gemäß Art. 29 DA
- Prüfung von **Datenverlangen** nach Kapitel V DA

2 Remke MMR 2024, 117.

§ 9 Aufsicht und Durchsetzung

- 8 ■ **Beratung und Monitoring:**
- Förderung der **Datenkompetenz** und der Sensibilisierung von Nutzern und Stellen, die in den Anwendungsbereich des DA fallen
 - Durchführung von Untersuchungen über **Fragen der Anwendung** des DA
 - **Beobachtung** technologischer und einschlägiger wirtschaftlicher Entwicklungen, die für die Bereitstellung und Nutzung von Daten von Bedeutung sind
- 9 ■ **Kooperation:**
- **EU-weite Zusammenarbeit** mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission oder dem EDIB³
 - **Nationale Zusammenarbeit** mit den einschlägigen zuständigen Behörden, die für die Anwendung anderer Rechtsakte der Union oder nationaler Rechtsakte zuständig sind, einschließlich mit auf dem Gebiet Daten und elektronische Kommunikationsdienste zuständigen Behörden, mit der für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO zuständigen Aufsichtsbehörde oder mit sektoralen Behörden, um sicherzustellen, dass der DA im Einklang mit anderem Unionsrecht und nationalem Recht durchgesetzt wird
 - **Zusammenarbeit** mit den einschlägigen zuständigen Behörden zur Gewährleistung der **Durchsetzung** der Art. 23–31, 34–35 DA
 - **Amtshilfe** bei begründeten Ersuchen nach Art. 37 Abs. 15 DA
- 10 Nach Art. 37 Abs. 16 DA sind die Behörden zur Wahrung des **Grundsatzes der Vertraulichkeit**, des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses sowie zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Informationen, die im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen nach Art. 37 Abs. 15 DA ausgetauscht wurden, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

II. Unabhängigkeit

- 11 Die Behörden müssen gem. Art. 37 Abs. 8 DA **unparteiisch** und ohne direkte oder indirekte Einflussnahme von außen sein, was auch die **Weisungsfreiheit** umfasst, sowohl gegenüber anderen Behörden als auch privaten Parteien. Eine ähnliche Unabhängigkeit wird auch von den in der sektorspezifischen Regulierung etablierten Regulierungsbehörden gefordert. Dort hat der EuGH die Stellung der Behörden zuletzt zugunsten des Unabhängigkeitserfordernisses gestärkt: Die Behörde muss „völlig frei“ handeln können.⁴ Diese Unabhängigkeit muss auch durch entsprechende **Ressourcen** ermöglicht werden. Art. 37 Abs. 9 DA verpflichtet daher die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen „dass die zuständigen Behörden personell und technisch mit ausreichenden Mitteln und dem einschlägigen Fachwissen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wirksam wahrnehmen können“. Die benannten Behörden sind der Kommission mitzuteilen, die diese in einem **öffentlichen Register** führt.

3 Zum EDIB → § 16 Rn. 1 ff.

4 EuGH 2.9.2021 – C-718/18, ECLI:EU:C:2021:662 Rn. 108.

Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen bezeichnen die Kapitel, magere die Randnummern.

- Abwehrrecht, Dateninhaber **4** 116
- Access by Design
 - abweichende Vereinbarungen **4** 60
 - Anforderungen Produktdesign **4** 48 ff.
 - Benutzerkonto **4** 54
 - generierte Daten **4** 52 f.
 - Nichteinhaltung, Rechtsfolgen **4** 55 ff.
 - Produktdesignpflicht **4** 3
 - Sachmangel **4** 59
 - Verpflichteter **4** 47
 - Voraussetzungen **4** 46 ff.
- AGB-Recht **5** 11
- Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) **16** 4, 10
- Allgemeininteresse, Aufgabe im **11** 13
 - nichtgewerbliche Art **11** 15 f.
- Amtshilfe **13** 23 ff.
 - Datenverlangen **8** 68 ff.
- Anfechtungsklage, Datenverlangen **8** 75
- Angemessene Gegenleistung, Datenbereitstellung **4** 131
- Angemessenheitsbeschluss **15** 30
- Anmeldebestätigung **12** 77 ff.
- Anmeldeverfahren **12** 41
- Anmeldung **12** 8 ff., 60 ff.
- Anonymisierung **11** 73 ff.
- Archiv **12** 39
- Aufbereitung, Daten **4** 41
- Aufsicht, DA
 - Abgrenzung zu Sanktionen **14** 38
 - Bußgeld **13** 54
 - datenaltruistische Organisation **13** 20 f., 50 f., 62 f.
 - Datenvermittlungsdienst **12** 134
 - Informationersuchen **13** 51
 - Maßnahmen **13** 52 ff.
 - Rechtsschutz **14** 13 ff.
 - Weiterverwender **14** 12
 - Weiterverwendung **11** 100
- Aufsichtsbehörde, DA **9** 2 ff.
 - Aufgaben **9** 6
 - Aufsicht und Vollzug **9** 7
 - Beratung und Monitoring **9** 8
 - Datenschutzaufsichtsbehörde **9** 3 f.
 - Datenzugangsbeauftragter **9** 16
 - Kooperation **9** 9
 - nationale **9** 2 ff.
 - sektorale **9** 5
 - Unabhängigkeit **9** 11
 - Vertraulichkeit **9** 10
 - Vertreter **9** 15 ff.
 - Vertreter, Rechenschaftspflicht **9** 17
 - Weisungsfreiheit **9** 11
 - Zuständigkeit **9** 14 ff.
- Aufzeichnungspflicht **13** 60 ff.
- Ausschließlichkeitsvereinbarung **11** 43 ff., 50 ff.
 - Allgemeininteresse **11** 54
 - ausnahmsweise Zulässigkeit **11** 51 ff.
 - ausschließliche Rechte **11** 45, 47
 - Auswahlkriterien **11** 57 ff.
 - Diskriminierungsverbot **11** 60
 - Gleichbehandlung **11** 59
 - Konkurrentenklage **14** 21
 - Rechtfertigung **11** 53
 - Rechtsfolge **11** 50
 - sonstige Praktiken **11** 46
 - tatsächliche **11** 45
 - Transparenz **11** 55, 58
 - Verhältnismäßigkeit **11** 54
 - Vertrag **11** 46, 56
 - Verwaltungsakt **11** 56
 - zeitliche Begrenzung **11** 62
 - Zeitpunkt **11** 49
- Außergewöhnliche Notwendigkeit **8** 22 ff.
 - Datenbereitstellung **8** 1 ff.
 - Nachweispflicht **8** 31 f.
 - öffentlicher Notstand **8** 24 ff.

Stichwortverzeichnis

- Voraussetzungen **8** 13 ff.
- Automobilsektor **3** 36
- Bedarfsmarktkonzept, kartellrechtliche
Marktabgrenzung **4** 93
- Beherrschender Einfluss **11** 21, **13** 38
- Behörde, zuständige
 - Aufsicht **14** 20
 - datenaltuistische Organisation **13** 18 ff., 55 ff.
 - Dateninnovationsrat **16** 10 ff., 41 ff.
 - Datenvermittlungsdienst **12** 124 ff.
 - Rechtsschutz **14** 1 ff.
- Behördenvertreter **16** 46, 49
- Benutzerkonto **4** 54
- Bereitsteller konsolidierter Datenträger **12** 39
- Bereitstellung von Daten, außergewöhnliche Notwendigkeit **8** 1 ff.
- Beschwerde, DA **4** 107, 110, **9** 26 ff.
 - Datenverlangen **8** 73
 - Datenzugang **9** 29
 - Form **9** 32
 - Gegenleistung für Datenbereitstellung **8** 67
 - öffentliche Stelle **9** 30
 - Verfahren **9** 27 f.
 - Verwirkung **9** 32
- Beschwerde, DGA **13** 22
- Besitz
 - Bestandsliste **11** 97
 - Open Data-RL **11** 37
- Bestimmtheiterfordernis **4** 113
- Betroffene Person **10** 17
- Beweislast, Missbrauchskontrolle **5** 12
- Big-Data-Analyse **4** 99
- Bundesnetzagentur **9** 2, **10** 2
- Business-to-Government (B2G) **8** 1
- Bußgeld, DGA **14** 36
 - Höhe **14** 46
- CLOUD Act **15** 20
- Cloud-Computing-Dienst
 - Begriff **6** 19 ff.
 - ENISA **6** 22 f.
 - NIST **6** 20 f.
- Cloud Switching **6** 1 ff., **9** 41
 - Adressaten **6** 9 ff., 34 ff.
 - formelle Anforderungen **6** 76 ff.
 - Funktionsäquivalenz **6** 57
 - IaaS **6** 54 ff.
 - Informationspflicht **6** 69 ff.
 - Infrastrukturanbieter **6** 54 ff.
 - Klein- und Kleinstunternehmen **6** 37 ff.
 - Kompatibilität **6** 60
 - Konstellationen **6** 3 f.
 - Kosten **6** 65
 - Kündigung **6** 51, 80
 - Lock-in-Effekt **6** 5
 - Loyalitätspflicht **6** 68
 - Mustervertragsklauseln **6** 82
 - offene Schnittstelle **6** 59
 - Online-Register **6** 75
 - Standardvertragsklauseln **6** 8, 76 ff., 82
 - technische Aspekte **6** 53 ff.
 - Transparenzpflicht **6** 70 f.
 - übernehmender Anbieter **6** 34 ff.
 - ursprünglicher Anbieter **6** 34 ff.
 - Vertrag **6** 69 ff.
 - Vertrag, Mindestinhalt **6** 77 f.
 - Vertragsgestaltung **6** 76 ff.
 - Wechsel **6** 51
 - Wechselentgelt **6** 64 ff.
 - Wettbewerbsförderung **6** 2
- Connecting Europe Facility **16** 33
- Corona-Datenspende-App **13** 5
- Customizing **6** 43
- Cybersicherheit **16** 39
 - Dateninnovationsrat **16** 27
 - Digitalstrategie **2** 9
- Dark Patterns **4** 152
- Data Act (DA)
 - Adressaten **3** 12
 - Anwendungsbereich **3** 7 ff.
 - Anwendung und Durchsetzung **4** 58
 - Auswirkungen **3** 4
 - Daten, erfasste **3** 10 f.
 - Entstehungsgeschichte **3** 6